

VERLAGSGROSSO NORD

LIEFERUNGS- und ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

[Stand: 12.12.2022]



Verlagsgrosso Nord GmbH & Co. KG
Über der Dingelstelle 12 a, 39171 Sülzetal OT Langenweddingen

I. Allgemeines

1. Die Belieferung mit Verlagserzeugnissen erfolgt durch die Firma Verlagsgrosso Nord GmbH & Co. KG – im folgenden Grossist genannt – ausschließlich zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen, soweit sie mit den betreffenden Verlagen Geschäftsbeziehungen unterhält. Eine Verpflichtung, bestimmte Objekte zu liefern, besteht nicht.
2. Sämtliche Vertragsunterlagen müssen spätestens eine Woche vor Eröffnung vorliegen.
3. Die Belieferung mit Verlagserzeugnissen erfolgt ausschließlich für die belieferte Verkaufsstelle. Die Liefer-zusage ist grundsätzlich nicht übertragbar. Sie gilt nur für den jeweiligen Geschäftspartner, nicht dagegen für einen evtl. Rechtsnachfolger.
4. Die durch VGN gelieferten Objekte sind ausschließlich zum Verkauf an den Endverbraucher (Leser) bestimmt. Jede Weitergabe an Wiederverkäufer oder eine Weiterbelieferung an eigene Geschäftsstellen, soweit dieses nicht ausdrücklich mit VGN schriftlich vereinbart wurde, ist untersagt. Sie berechtigt VGN zur Einstellung aller Lieferungen an den Einzelhändler. Das gleiche gilt, wenn der Einzelhändler, die ihm durch VGN gelieferten Exemplare im Geschäftsverkehr anderen Einzelhändlern oder Endverbrauchern leiht oder mit diesen tauscht.
5. Der Umtausch gelesener Exemplare ist unzulässig. Die gelieferten Exemplare müssen unverändert bleiben. Es dürfen keine Beilagen beigefügt oder entfernt werden.
6. Mit Annahme der Lieferung verpflichtet sich der Einzelhändler, die vom Verlag festgesetzten gemäß § 30 GWB gebundenen Endverkaufspreise, die sich aus dem jeweiligen Preisaufdruck und der Rechnung des Grossisten ergeben, einzuhalten. Innerhalb der Preisbindung der Verlage ist auch die Gewährung von Preisnachlässen in Form von Rabattmarken unzulässig.
7. Aus Gründen der Wettbewerbsgleichheit ist der Einzelhändler zur Einhaltung der von den Verlagen fest-gesetzten Erstverkaufstage verpflichtet, auch dann, wenn die Objekte aus technischen Gründen vor diesem Termin angeliefert werden. Ein vorzeitiges Angebot berechtigt VGN zur Einstellung der Lieferung. Zusätzlich sagt der Einzelhändler zu, die Objekte bis zum Ende der jeweiligen von den Verlagen gewünschten Angebotszeit zu führen und anzubieten.
8. Ereignisse höherer Gewalt oder behindernde Vorkommnisse wie Betriebsstörungen, Streiks, Verkehrs-störungen oder Diebstahl entbinden den Grossisten von jeder Lieferpflicht und Haftung, es sei denn, dass vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verschulden des Grossisten vorliegt. Ersatzansprüche für entgangenen Verdienst können nicht gestellt werden.
9. Bei der Lieferaufnahme an einen Einzelhändler ist der Grossist berechtigt, die Zahlung einer Kautions zu verlangen. Der Grossist ist ebenfalls berechtigt, die Weiterbelieferung von der Zahlung einer Kautions abhängig zu machen. Die Kautions beträgt in der Regel drei Wochenumsätze, sie ist zinsfrei und wird nach Beendigung der Geschäftsbeziehung abzüglich möglicher offener Forderungen dem Einzelhändler ausgezahlt. Die Kautions muss vor Beginn der ersten Lieferung bei VGN eingegangen sein.
10. Eine vom Einzelhändler gewünschte, vorübergehende oder endgültige Liefereinstellung ist mindestens 10 Tage vorher schriftlich mitzuteilen.
11. Bei Lieferaufnahme nach einer vorübergehenden Schließung muss das Wiedereröffnungsdatum mindestens mit einer Woche Vorlauf mitgeteilt werden.

II. Lieferstruktur und -menge

1. Der Einzelhändler erklärt sich bereit, ständig im Rahmen seiner Möglichkeiten das volle Sortiment zu führen und die dafür benötigte Angebotsfläche zur Verfügung zu stellen. Die räumlichen Möglichkeiten des Einzelhändlers sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Dabei ist insbesondere die sich aus Art. 5 des Grundgesetzes ergebende Forderung des freien Zugangs zum Markt für jedes Presseerzeugnis zu beachten.

Bei der Ausübung des Dispositionsrechts für Presseerzeugnisse unterliegt der Grossist folgenden Einschränkungen: Die Branchenüblichkeit sowie die Richtlinien der Verlage und die von ihnen vorgegebenen Remissionsquoten sind zu beachten, allerdings sind dem Einzelhändler nur so viele Exemplare zu liefern, dass die Gesamtremission aller Objekte im Jahresdurchschnitt nicht unangemessen hoch ist. Die Angemessenheit der Remissionshöhe bestimmt sich aus der Umsatzgruppe des Einzelhändlers und der Schwankungsbreite des Verkaufs beim jeweiligen Objekt.

2. Bestellungen bzw. Nachbestellungen gibt der Einzelhändler schriftlich oder telefonisch unter Angabe seiner Kundennummer auf. Falls dafür Formulare vom Grossisten zur Verfügung gestellt werden, wird der Einzelhändler diese benutzen.

3. Der Einzelhändler nimmt vom Grossisten ausgeführte Teillieferungen, Wiederauslieferungen, Nachlieferungen in sein bestehendes Sortiment mit auf.
4. Der Einzelhändler verpflichtet sich in einem für ihn zumutbaren Rahmen, für entsprechenden Aushang der Objekte zu sorgen, die gelieferten Objekte während der gesamten Verkaufszeit entsprechend auszulegen und evtl. gelieferte Verkaufshilfen zu benutzen. Zu diesem Zweck stellt der Einzelhändler innerhalb seiner Geschäftsräume entsprechende Vorrichtungen und Räume zu Verfügung.
5. Der Einzelhändler führt im Rahmen seiner Möglichkeiten vom Grossisten geforderte Verkaufstests durch und beantwortet Fachumfragen.

III. Anlieferung

1. Die Anlieferung der Objekte erfolgt frei Haus oder frei Ort. Die Wahl des Versandweges sowie die Art des Versandes der gelieferten Verlagszeugnisse bestimmt der Grossist. Der Grossist ist berechtigt, die Ware auch außerhalb der regulären Geschäftszeit des Einzelhändlers anzuliefern. Alle gelieferten Sendungen sind auch bei verspätetem Eingang anzunehmen und ins Angebot zu bringen.
2. Die Anlieferung kann auch vor 6 Uhr erfolgen. Die Lärmemissionen bei der Auslieferung von Zeitungen und Zeitschriften sind nicht erheblich, überschreiten nicht die Schwelle der Unzumutbarkeit (nach TA-Lärm bzw. VDI-Richtlinie 2058) und sind faktisch keine Lärmbelästigung im Sinne des § 22 BImSchG bzw. LImSchG. Die Anlieferung von Zeitungen und Zeitschriften vor 6 Uhr ist i.d.R. unerlässlich, da der Großteil des Verkaufs von Presseartikeln in den Morgenstunden stattfindet. Ein gänzliches Verbot der Anlieferung zwischen 22 und 6 Uhr zur Wahrung von Anwohnerrechten unterbindet die verfassungsrechtlich zum Wohle der Gesamtgesellschaft geschützte und den Grossisten übertragene Aufgabe, Presseobjekten einen freien Marktzugang zu ermöglichen. Dennoch werden Einzelfallsituationen wie Öffnungszeiten, Einzelhandelswünsche und Erfordernisse der Behörden individuell geprüft.
3. Soweit VGN von dem Einzelhändler Schlüssel für verschließbare Ablagen erhält, haftet VGN bei Verlust des Schlüssels nur für die Ersatzbeschaffung des Schlüssels selbst in einer maximalen Höhe von 70,00 €, nicht aber für Schlösser und Schließanlagen oder Folgeschäden. Der Schlüssel kann innerhalb der Geschäftszeiten beim Grossisten abgegeben oder zugesendet werden. Im zweiten Fall wird die Zusendung per Einschreiben empfohlen.
4. Die Lieferung der Verlagsobjekte erfolgt auf Gefahr des Empfängers. Die Ablagestelle sollte gut erreichbar, diebstahl- und witterungssicher sein.
5. Ansprüche des Einzelhändlers auf Schadenersatz sowie den Ersatz für verlorengegangene oder beschädigte Sendungen sind ausgeschlossen. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn der Grossist die Pflichtverletzung zu vertreten hat und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Grossisten beruhen. Einer Pflichtverletzung des Grossisten steht die eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich. Der Haftungsausschluss gilt nicht für vertragswesentliche Pflichten (Kardinalpflichten). In jedem Fall aber ist die Haftung des Grossisten auf den typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt.
6. Wird bei Anlieferung durch Fahrzeuge des Grossisten die Ware vor dem Geschäft oder an einem mit dem Einzelhändler vereinbarten Platz ordnungsgemäß hinterlegt – auch innerhalb der Geschäftszeit –, so überträgt sich die Gefahr für Verluste und Schäden mit dem Zeitpunkt der Ablage auf den Empfänger. Die Lieferung ist damit erfüllt. Dies gilt insbesondere bei Diebstahl. Dem Einzelhändler wird empfohlen, eine besondere Risikoversicherung abzuschließen. Der entsprechende Versicherungsschutz reicht vom Zeitpunkt der Ablage bis zum Eintreffen des Einzelhändlers oder dessen Beauftragten in den Geschäftsräumen.
7. Für Direktlieferungen ab Verlag an den Einzelhändler mit Verrechnung über den Grossisten gelten die übrigen Bestimmungen sinngemäß.

IV. Lieferreklamation

1. Etwaige Beanstandungen bezüglich Erhalt und Inhalt der Lieferung müssen unverzüglich – spätestens binnen drei Tagen, in begründeten Ausnahmefällen innerhalb einer Woche – telefonisch bzw. per Fax oder per E-Mail mitgeteilt werden. VGN ist nicht verpflichtet, verspätete Mängelrügen zu berücksichtigen.
2. Anerkannte beanstandete Fehlmengen werden entweder mit der nächsten Sendung nachgeliefert oder auf der nächsterreichbaren Rechnung gutgeschrieben.
3. Für Unstimmigkeiten bei Direktlieferungen kann erst eine Gutschrift erteilt werden, wenn der Verlag solche gewährt.

V. Remission

1. Der Remissionstermin ist der Tag der Rückgabe aller nicht verkauften Exemplare des zur Remission aufgerufenen Objektes. Der Aufruf zur Rückgabe erfolgt immer namentlich und nach Ausgabenummern. Der Remissionsaufruf geschieht über den Remittendenschein oder durch Rundschreiben. Die Gutschrift erfolgt mit der nächsten Rechnung in Höhe der ursprünglichen Belastung.
2. Vor Ablauf der Angebotszeit remittierte Exemplare können dem Einzelhändler zurückgeliefert werden.
3. Die Remissionsexemplare müssen sich in einem einwandfreien, ungelesenen Zustand befinden, das Anbringen von Stempeln, Beschriftungen usw. ist ausdrücklich untersagt.
4. Von der Remission ausgenommen sind:
 - a. Produkte ohne Remissionsrecht
 - b. Vom Einzelhändler angeforderte ältere Ausgaben
 - c. Gelesene oder unvollständige Exemplare
5. Werden Remittenden nach Ablauf der Remissionstermine zurückgegeben, ist der Grossist berechtigt, eine Gutschrift zu versagen. VGN ist nicht zum Rückversand dieser Exemplare verpflichtet.
6. Remissionsexemplare sind getrennt nach Tageszeitungen und Zeitschriften einwandfrei zu verpacken und zu verschnüren. Remissionspakete dürfen nicht mehr als 12 kg wiegen. Sie müssen so verschnürt und verpackt sein, dass sie transportfähig sind, insbesondere ihr Inhalt nicht herausfallen kann. Jedes Remissionspaket ist deutlich mit der Anschrift des Absenders und der Anzahl der Gesamtpakete zu versehen. Dafür legt der Einzelhändler jedem Remissionspaket ein Paketaufkleber mit seiner codierten Kundennummer bei.
7. Bei den Remissionssendungen handelt es sich um eine Bringschuld. Der Grossist wird jedoch, soweit möglich, die Remission für den Einzelhändler kostenfrei abholen. Die Abholzeiten sind durch die Tourenläufe bedingt. Wenn der Grossist die Abholung übernimmt, handelt es sich um eine Serviceleistung, eine Verpflichtung kann daraus nicht abgeleitet werden. Die Risiken der Mitnahme und des Transports gehen nicht auf den Grossisten über. Dieser zusätzliche, freiwillige Service kann jederzeit durch den Grossisten wieder eingestellt werden.
8. Sofern die Remissionspakete nicht zum festgelegten Abholtermin bereitstehen oder die Annahme von dem Grossisten aus den vorgenannten Gründen abgelehnt wird, ist der Einzelhändler verpflichtet, dem Grossisten die Pakete so zuzuleiten, dass eine Verzögerung in der Bearbeitung ausgeschlossen ist. Sollte die Lieferung auf Wunsch des Einzelhändlers nur am Sonntag erfolgen, ist die Rückführung der Remission im Vorwege mit dem Grossisten abzusprechen.
9. Die Abgabe von Zeitungen und Zeitschriften gegen Gutscheine gehört zu den Leistungen des Einzelhändlers. Die Gutscheine sind wöchentlich dem Grossisten zur Gutschrift einzureichen. Die Gutschrift erfolgt in der nächsterreichbaren Wochenrechnung.

VI. Rechnungsstellung und Zahlung

1. VGN erstellt grundsätzlich eine Wochenrechnung mit Rechnungsdatum Sonntag, die sämtliche Lieferungen sowie die Remissionsgutschriften der Vorwoche enthält. Die sonstigen Vorgänge werden in der jeweils nächsten erreichbaren Wochenrechnung berücksichtigt. Bei Objekten mit gesonderten Zahlungsbedingungen erscheint die Belastung hierfür in einer separaten Rechnung mit abweichendem Fälligkeitsdatum.
2. Der Grossist berechnet die Lieferung an den Einzelhändler zu Nettopreisen plus Mehrwertsteuer.
3. Rechnungen sind sofort fällig und ohne Skonto und sonstige Abzüge zahlbar.
4. Üblicherweise erfolgt die Regulierung der Rechnung im Bankabbuchungsverfahren. Hierüber erfolgt eine gesonderte Vereinbarung.
5. Rechnungsdivergenzen sind innerhalb von 14 Tagen zu reklamieren. Sie berechtigen nicht zur Zahlungsverweigerung. Anerkannte Differenzen werden aufgrund wöchentlicher Rechnungslegung laufend verrechnet.
6. Wird das vereinbarte Zahlungsziel vom Einzelhändler nicht eingehalten, so ist der Grossist berechtigt, die Lieferung zu unterbrechen und nur an den Einzelhändler gegen Vorauszahlung zu liefern.
7. Der Einzelhändler kann gegenüber Forderungen der VGN nur mit einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung aufrechnen. Bei Rechnungsdivergenzen erfolgt ein Ausgleich nach Klärung über die nächsterreichbare Wochenrechnung.
8. Bei Überschreitung des Zahlungsziels ist der Grossist nach vorheriger schriftlicher Mahnung berechtigt gemäß § 288 Abs. 2 BGB Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz zu berechnen. Erfolgt die Zahlung nicht

innerhalb von 30 Tagen seit Fälligkeit und Zugang der Rechnung, so gerät der Einzelhändler auch ohne schriftliche Mahnung in Verzug. Die Verzugszinsen sind auch ohne schriftliche Mahnung fällig, wenn die Zahlung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Zugang der Rechnung erfolgt ist. Zur Wiederaufnahme der Belieferung ist VGN erst nach Ausgleich sämtlicher offener Posten verpflichtet. Mehrere Zahlungsverzögerungen berechtigen VGN zur Auflösung der Geschäftsbeziehungen.

9. Laufende Guthaben aus Rechnungen werden mit der nächsten, erreichbaren Rechnung verrechnet und nur auf ausdrücklichen Wunsch ausgezahlt.
10. Für jede mangels Deckung oder aufgrund eines Verschuldens des Einzelhändlers oder eines Verschuldens des Kreditinstitutes des Einzelhändlers zurückgereichte Lastschrift belastet VGN pro Rücklastschrift – einschließlich der Gebühren für das Kreditinstitut – eine Schadensersatzpauschale in Höhe von 15,00 €.

VII. Sonstige Vereinbarungen

1. Die gelieferten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung aller Forderungen aus der Geschäftsverbindung Eigentum der VGN (§449 BGB). Die Verpfändung und Sicherungsübereignung sind nicht zulässig. Der Einzelhändler verpflichtet sich, VGN Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware unverzüglich mitzuteilen. Bei Verletzung wesentlicher vertraglicher Pflichten, insbesondere bei Zahlungsverzug oder bei Zahlungs-einstellung, erlischt das Recht des Einzelhändlers zum Besitz. VGN ist jederzeit, ohne besondere Ankündigung, berechtigt, seine Ware abzuholen. Der Einzelhändler verpflichtet sich bereits jetzt zur Herausgabe der Ware.
2. Soweit zum Lieferumfang des Grossisten Artikel gehören, die keine Verlagserzeugnisse darstellen und nicht preisbindungsfähig sind [sog. Non-Press-Produkte], so gelten die vorstehenden Regelungen der Lieferungs- und Zahlungsbedingungen entsprechend, mit Ausnahme der Bestimmung I. Nr. 3, 4, 6, 7 sowie II. Nr. 1, 4, 5.
3. Erhebliche und dauernde Verstöße des Einzelhändlers gegen die vorstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen berechtigen den Grossisten, die Belieferung des Einzelhändlers nach erfolgloser Abmahnung einzustellen.
4. Die dem Händler von VGN übersandten Informationen sind zu beachten.
5. Bei vorsätzlichen und grob fahrlässigen Pflichtverletzungen haftet VGN nach den gesetzlichen Bestimmungen. Bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet VGN nach den gesetzlichen Bestimmungen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden beschränkt, insbesondere haftet VGN nicht für indirekte Schäden. Von der vorstehenden Haftungsbeschränkung ausgenommen sind von VGN zu vertretende Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit. Ferner gilt die Haftungsbeschränkung nicht bei Ansprüchen des Einzelhandels aus dem Produkthaftungsgesetz.
6. Wenn Objekte, die VGN geliefert hat, beschlagnahmt werden, wird eine Gutschrift gegen Vorlage der Beschlagnahmequittung erteilt. Dies gilt nur für Titel, die nicht in der Liste der jugendgefährdeten Schriften enthalten sind.
7. Sollten Teile dieser Lieferungs- und Zahlungsbedingungen aus irgendwelchen Gründen nicht wirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sollen in gesetzlich zulässiger Form so ergänzt werden, dass der wirtschaftliche Zweck im höchstmöglichen Umfang erreicht wird. Treffen diese Lieferungs- und Zahlungsbedingungen mit den LZB oder anderen Geschäftsbeziehungen des Einzelhändlers – gleichgültig welcher Art – zusammen, so haben die VGN-Lieferungs- und Zahlungsbedingungen Vorrang.
8. Mündliche Abmachungen zu den vorstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Bestätigung des Grossisten.
9. Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird, soweit gesetzlich zulässig, Magdeburg vereinbart.

PREIS- und VERWENDUNGSBINDUNG der Verlagserzeugnisse / Zeitungen und Zeitschriften

PREISBINDUNG § 30 GWB

Die aufgedruckten oder die sich aus den von Verlagen oder der Presse-Großhandel aufgebrauchten Etiketten ergebenden Endverkaufspreise aller von

Verlagsgrosso Nord GmbH & Co. KG
Über der Dingelstelle 12 a
39171 Sülzetal OT Langenweddingen

gelieferten Verlagstitel sind, wenn nicht ausdrücklich von uns etwas anderes mitgeteilt wird, gebunden gemäß § 30 GWB. Der Einzelhändler verpflichtet sich gegenüber dem Grossisten, diese Objekte nur zu den jeweils aufgedruckten Endverkaufspreisen zu verkaufen.

Die Preisbindung darf auch nicht indirekt verletzt werden, z.B. in Form von Rabattmarken oder Preiszuschlägen. Verstöße gegen die Preisbindung ziehen in schwerwiegenden Fällen den Abbruch der Belieferung nach sich.

VERWENDUNGSBINDUNG

Die gelieferten Verlagserzeugnisse sind ausschließlich für den Verkauf an Endabnehmer in der belieferten Verkaufsstelle bestimmt. Vermietung, Verleih und Weitergabe der Verlagserzeugnisse an Wiederverkäufer oder Verleiher ist unzulässig.

Die gelieferten Verlagserzeugnisse dürfen nicht geändert werden. Das Entfernen oder Beifügen von Beilagen ist nicht gestattet.

Der Einzelhändler verpflichtet sich zur Einhaltung der Erstverkaufstage, soweit diese von den Verlagen festgesetzt werden.

Verstöße gegen die Verwendungsbindung können zur Einstellung der Belieferung führen.

DATENSCHUTZERKLÄRUNG und Einwilligung zur Datennutzung

Unterrichtung*) über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten des Presse-Einzelhändlers gemäß Art. 13, 14 und 21 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) verlangt, betroffene Personen über bestimmte Datenschutz-Sachverhalte zu informieren.

Das System des Pressevertriebs in den jeweiligen Grosso-Gebieten in Deutschland erfordert im Rahmen der Marktbearbeitung und Marktpflege die Verarbeitung von personenbezogenen Daten von Presse-Einzelhändlern durch den jeweiligen Grossisten und in gewissem Umfang auch durch die Zeitungs- und Zeitschriftenverlage und/oder deren Nationalvertriebe („Verlage“).

Eine Liste der ggf. beteiligten Zeitungs- und Zeitschriftenverlage und/oder deren Nationalvertriebe finden Sie in der Anlage.

1. Verantwortliche Stelle im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung sind wir, die Firma:
Verlagsgrosso Nord GmbH & Co. KG, Über der Dingelstelle 12a, 39171 Sülzetal OT Langenweddingen, www.verlags-grosso-nord.de, (im folgenden „Grossist“ bzw. „wir“ oder „uns“)
Kontaktdaten unseres Datenschutz-beauftragten: MORGENSTERN consecom GmbH, Große Himmelsgasse 1, 67346 Speyer.
2. Daten oder Kategorien von Daten des Einzelhändlers, die wir verarbeiten („Daten“), sind insbesondere Adress-/Kontaktdaten, Art der Verkaufsstelle, Geschäftsart, Presseregal- und Bordmeter, Art der Presseregale und Warenträger, Verkaufshilfen für Presse, Scannerkassen/VMP-Datenmeldung, Öffnungszeiten, Pressewochenumsatz, Sortimentsbreite Zeitungen, Zeitschriften und RCR, Kundenfrequenz nach Klassen, Nachfragebeeinflussungen sowie Clusterzugehörigkeit.
3. Von uns mit der Verarbeitung Ihrer Daten verfolgte Zwecke sind die Durchführung des Belieferungsvertrags, die Disposition, die Remissionssteuerung, die Betreuung des Einzelhändlers und die Ermöglichung der ergänzenden Marktbearbeitung durch die Verlage. Rechtsgrundlagen sind die Zwecke zur Vertragserfüllung gemäß Art. 6 Abs.1 b DSGVO sowie das berechtigte Interesse von uns oder Dritten gemäß Art. 6 Abs. 1 f DSGVO.
4. Zwecke im Rahmen eines berechtigten Interesses von uns oder Dritten (Art. 6 Abs. 1 f DSGVO)
Über die eigentliche Erfüllung des Vertrages bzw. Vorvertrags hinaus verarbeiten wir Ihre Daten gegebenenfalls, wenn es erforderlich ist, um berechtigte Interessen von uns oder Dritten zu wahren, insbesondere für Zwecke
 - der Werbung oder Markt- und Meinungsforschung, soweit Sie der Nutzung Ihrer Daten nicht widersprochen haben;
 - der Prüfung und Optimierung von Verfahren zur Bedarfsanalyse;
 - der Weiterentwicklung von Dienstleistungen und Produkten sowie bestehenden Systemen und Prozessen;
 - der Anreicherung unserer Daten, u. a. durch Nutzung oder der Recherche öffentlich zugänglicher Daten;
 - statistischer Auswertungen oder der Marktanalyse;
 - der Pseudonymisierung und Anonymisierung der personenbezogenen Daten für legitime Zwecke und ggf.
 - des Benchmarkings.
5. Empfänger der Daten sind, neben internen Stellen bzw. unseren Organisationseinheiten, die Ihre Daten zur Erfüllung unserer vertraglichen und gesetzlichen Pflichten oder im Rahmen der Bearbeitung und Umsetzung unseres berechtigten Interesses benötigen, von uns eingesetzte Auftragsverarbeiter, Verlage sowie - hinsichtlich Adresse und Liefermenge - auch für die Anlieferung von Zeitungen und Zeitschriften eingesetzte Dienstleister.

Die Verlage erhalten die Daten grundsätzlich in pseudonymisierter und nur zur Erreichung der nachstehend genannten Zwecke und für festgelegte Fristen in nicht pseudonymisierter Form:

Seitens der Verlage verfolgte Zwecke sind Objektsteuerung, Marktanalyse, Clusterung von Händlergruppen, POS-Unterstützung, Disposition, Optimierung der Marktausschöpfung sowie Steuerung des Verlags-Außendienstes und seitens der eingesetzten Dienstleister die Durchführung der Anlieferung von Zeitungen und Zeitschriften.
6. Wir verarbeiten und speichern Ihre Daten für die Dauer unserer Geschäftsbeziehung. Darüber hinaus unterliegen wir verschiedenen Aufbewahrungs- und Dokumentationspflichten, die eine längere Aufbewahrung erfordern können.
7. Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (EU) bzw. des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (sogenannte Drittländer) erfolgt dann, wenn es zur Ausführung eines Auftrages/Vertrags von bzw. mit Ihnen erforderlich sein sollte, es gesetzlich vorgeschrieben ist (z.B. steuerrechtliche Meldepflichten), oder Sie uns eine Einwilligung erteilt haben.

*) Diese Unterrichtung richtet sich an Presse-Einzelhändler, die den Pressevertrieb als natürliche Personen durchführen.

8. Unter bestimmten Voraussetzungen können Sie uns gegenüber Ihre Datenschutzrechte geltend machen. So haben Sie das Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 DSGVO, auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, auf Löschung nach Art. 17 DSGVO sowie auf Einschränkung nach Art. 18 DSGVO. Darüber hinaus können Sie Widerspruch nach Art. 21 DSGVO z.B. gegen Werbung einlegen und unter den Voraussetzungen nach Art. 21 Abs. 1 DSGVO der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten widersprechen.

Ferner steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu.

9. Sie brauchen nur die Daten bereitstellen, die für die Aufnahme und Durchführung einer Geschäftsbeziehung oder für ein vorvertragliches Verhältnis mit uns erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind.

Wir achten darauf, dass die Verarbeitung der Daten nur im Rahmen der rechtlichen Zulässigkeit erfolgt. Für Rückfragen zu den in dieser Erklärung beschriebenen Vorgängen stehen wir gerne zur Verfügung.

Anlage - Liste der Verlage und/oder Nationalvertriebe (Stand November 2022)

- Annonce Dieter Cohnen Verlags GmbH, Jülicher Str. 40-42, 52070 Aachen
- Bauer Vertriebs KG, Messberg 1, 20086, Hamburg
- Berliner Verlag GmbH, Alte Jakobstr. 105, 10969 Berlin
- Bonner Generalanzeiger, Justus-von-Liebig-Str. 15, 53121 Bonn
- Braunschweiger Zeitung, Funke Medien Niedersachsen, Hintern Brüdern 23, 38100 Braunschweig
- Bremer Tageszeitungen AG, Martinistr. 43, 28195 Bremen
- Burda Medien Vertrieb GmbH, Rosenkavalierplatz 10, 81925 München
- Burda Verlag GmbH, Arabellastr. 23, 81925 München
- Compact-Magazin GmbH, Friedrich-Ludwig-Jahn-Str. 73, 14612 Falkensee
- Condé Nast, Oskar-von-Miller-Ring 20, 80333 München
- DMV Der Medienvertrieb GmbH & Co. KG, Meißberg 1, 20086, Hamburg
- DPV Deutscher Pressevertrieb GmbH, Am Baumwall 11, 20459 Hamburg
- Druck und Verlagsgesellschaft Bietigheim, Kronenbergstraße 10, 74321 Bietigheim-Bissingen
- Egmont EHAPA Verlag GmbH, Ritterstr. 26, 10969 Berlin
- Echo Zeitungen GmbH, Berliner Allee 65, 64295 Darmstadt
- E. Holterdorf, Engelbert-Holterdorf-Str. 4/6, 59302 Oelde
- Frankfurter Allgemeine Zeitung GmbH, Hellerhofstr. 2-4, 60327 Frankfurt
- Frankfurter Rundschau GmbH, Frankenallee 71–81, 60327 Frankfurt am Main
- Funke Mediengruppe, Jakob-Funke-Platz 1, 45127 Essen
- Gerbrüder Gerstenberg, Rathausstraße 18, 31134 Hildesheim
- Gelnäuser Neue Zeitung, Gutenbergstr. 1, 63571 Gelnhausen
- Gießener Anzeiger, Media GmbH, Marburger Str. 12, 35390 Gießen
- Haller Kreisblatt, Verlags-GmbH. Gutenbergstr. 2, 33790 Halle / Westfalen
- Heilbronner Stimme, Allee 2, 74072 Heilbronn
- Ibbenbürener Volkszeitung, ivz medien GmbH & Co. KG, Wilhelmstr. 240, 49479 Ibbenbüren
- IPS Pressevertrieb GmbH, Carl-Zeiss-Str. 5, 53340 Meckenheim
- Klambt Verlag GmbH & Co. KG, Im Neudeck 1, 67346 Speyer
- Kieler Nachrichten, (Madsack Verlagsgruppe) Fleethörn 1-7, 24103 Kiel
- Kinderkram Magazin, Livin Media GmbH, Pirmasenser Str. 14, 90469 Nürnberg
- Kitzinger Zeitung, Mediengruppe Oberfranken GmbH & Co. KG, Gutenbergstr. 1, 96050 Bamberg
- Köln. Sport Verlag, Schanzenstr. 36, Gebäude 31.A, 51063 Köln
- LR Medienverlag, Lausitzer VerlagsService GmbH, Str. der Jugend 54, 03050 Cottbus
- M. Dumont Schauberg, Neven DuMont Haus, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln
- Martin Kelter Verlag, Sonninstr. 24-28, 20097 Hamburg
- MDV Druck- und Verlags GmbH, Landshuter Str. 2, 84095 Furth
- Medienhaus der Neue Tag, Oberpfalz Medien – Der neue Tag, Weigelstr. 16, 92637 Weiden
- Mittelbayerische Zeitung GmbH, Kumpfmühler Str. 15, 93047 Regensburg
- Mitteldeutsche Zeitung, Delitzscher Str. 65, 06112 Halle
- Mittelrhein-Verlag, Mittelrheinstr. 2-4, 56072 Koblenz
- Münchener Zeitungs-Verlag, Paul-Heyse-Str. 2-4, 80336 München
- Lesebox GmbH, 12103, Berlin, Egelingzeile 6
- Lübecker Nachrichten, Herrenholz 12, 23556 Lübeck
- Magdeburger Verlags- und Druckhaus, Mitteldeutsche Verlags- und Druckhaus GmbH, Bahnhofstr. 17, 39104 Magdeburg
- MuP Mediengruppe, Tengstr. 27, 80798 München
- MZV Moderner Zeitschriften Vertrieb GmbH & Co. KG, Ohmstr. 1, 85716 Unterschleißheim
- MVFP MEDIENVERBAND FREIE PRESSE E.V., Markgrafenstr. 15, 10969 Berlin,
- Medienhaus Aachen GmbH, Dresdener Str. 3, 52068 Aachen
- Neue Osnabrücker Zeitung GmbH & Co. KG, Breiter Gang 10-16, 49074 Osnabrück
- Olympia-Verlag GmbH, Badstr. 4-6, 90402 Nürnberg
- Oberbadisches Verlagshaus, Georg Jaumann GmbH & Co.KG, Am Alten Markt 2, 79539 Lörrach
- Press Impact GmbH, Süderstr. 79 a, 20097 Hamburg
- PressUp GmbH, 22013, Hamburg, Postfach 70 13 11
- Rheinische Post Medien GmbH, Zülpicher Str. 10, 40549 Düsseldorf
- Rheinpfalz Verlag und Druckerei, Amtsstr. 5-11, 67059 Ludwigshafen
- Sales Impact GmbH, Axel-Springer-Platz 65, 10888 Berlin
- Saarbrücker Zeitung, Medienhaus GmbH, Gutenbergstr. 11-23, 66103 Saarbrücken
- Schleswig Holsteinischer Zeitungsverlag, Fördestr. 20, 24944 Flensburg
- Schwäbischer Verlag, Karlstr. 16, 88212 Ravensburg
- Stuttgarter Zeitung, Plieninger Str. 150, 70567 Stuttgart (Pressehaus)
- Südkurier Medienhaus, Max-Stromeyer-Str. 178, 78467 Konstanz
- Spektrum der Wissenschaft
- Spiegel Verlag, Rudolf Augstein GmbH, Ericusspitze 1, 20457 Hamburg
- Stella Distribution GmbH, Frankenstr. 5, 20097 Hamburg
- Süddeutsche Zeitung GmbH, Hultschiner Str. 8, 80289 München
- Suhrer Verlagsgesellschaft Schützenstr. 2, 98527 Suhl
- Taunus Verlag, Platter Str. 100, 65232 Taunusstein-Wehen
- Torgauer Verlagsgesellschaft, Elbstr. 1-3, 04860 Torgau
- Trierischer Volksfreund, Medienhaus GmbH, Hanns-Martin-Schleyer-Str. 8, 54294 Trier
- Verlag Nürnberger Presse, Marienstr. 9/11, 90402 Nürnberg
- Verlag Parzeller, Frankfurter Str. 8, 36043 Fulda
- Verlag Vorländer, Obergaben 39, 57072 Siegen
- Verlag W. Girardet, Heinrich-Held-Str. 33, 45133 Essen
- Verlag Wetterau und Vogelsberg, Zeppelinstr. 11, 63667 Nidda
- Verlagsgesellschaft Madsack, August-Madsack-Str. 1, 30559 Hannover
- Verlagsgruppe Rhein Main, Erich-Dombrowski-Str. 2, 55127 Mainz
- Westfalen-Blatt, Sudbrackstr. 14, 33611 Bielefeld
- Wetzlar Druck GmbH, Erich-Dombrowski-Str. 2, 55127 Mainz
- WMV Werbung Marketing & Verlag GmbH, Pforzheimer Str. 46, 75015 Bretten
- Zeitschrift Schöner Bayerischer Wald, Bahnhofstraße 22, 94481 Grafenau
- Zeitungsgruppe Ostfriesland, Maiburger Str. 8, 26789 Leer
- Zeitungsgruppe Straubinger Tagblatt/Landshuter Zeitung, Ludwigsplatz 32, 94315 Straubing
- Zeitungsgruppe Thüringen, Funke Medien Thüringen, Gottstedter Landstr. 6, 99092 Erfurt
- Zeitungsverlag Schwäbisch Hall, Südwest Presse Hohenlohe GmbH & Co KG, Haalstr. 5, 74523 Schwäbisch Hall
- Zeitungsverlag Schwerin, Gutenbergstr. 1, 19061 Schwerin
- Verlag Der Tagesspiegel GmbH, 10963, Berlin, Askanischer Platz 3
- Zeitverlag Gerd Bucerius GmbH & Co., Speersort 1, 20095 Hamburg
- Zeitungsverlag Aachen, Medienhaus Aachen GmbH, Dresdener Str. 3, 52068 Aachen

Informationen zum Datenschutz der Verlage bzw. der Nationalvertriebe finden Sie auf deren Webseiten.

JUGENDSCHUTZ

Verpflichtungserklärung & Information

zu Betriebsbeschränkungen von Trägermedien (§ 12 ff. JuSchG):

Zeitschriften, zeitschriftenähnliche Produkte, CD, CD-ROM, DVD, Videokassetten

Großhandel und Einzelhandel sind verpflichtet, der Forderung nach Pressevielfalt zu entsprechen. Der Handel vertreibt deshalb auch Zeitschriften und sonstige Medien, die Außenseitermeinungen in den Bereichen Politik, Religion, Wirtschaft, Moral, Erziehung etc. enthalten.

Die Pressefreiheit und damit die Vertriebsfreiheit werden jedoch durch Bestimmungen der Jugendschutzgesetze in bestimmten Fällen eingeschränkt.

Nachstehend geben wir Ihnen eine Übersicht über die wichtigsten Beschränkungen und Kennzeichnungspflichten der Hersteller, weisen Sie aber ausdrücklich darauf hin, dass dem Einzelhandel wie auch dem Presse-Großhandel grundsätzlich eine selbstständige Prüfpflicht der vertriebenen Waren obliegt. Wir werden Sie über die jeweilige Vertriebsart auf dem Lieferschein informieren.

- 1) Trägermedien, die gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen (z.B. pornographische Schriften) sowie Trägermedien, die indiziert sind und deren Aufnahme in die Indizierungsliste jugendgefährdender Medien (§24 Abs. 3 Satz 1) bekannt gemacht ist, dürfen gemäß § 15 Abs. 1 JuSchG nicht
 - einem Kind oder einer jugendlichen Person unter 18 Jahren angeboten, überlassen oder sonst zugänglich gemacht werden.
 - an einem Ort, der Kindern oder Jugendlichen zugänglich ist oder von ihnen eingesehen werden kann, ausgestellt, angeschlagen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht werden.

Die Lagerung solcher Trägermedien muss an einem Platz erfolgen, der Jugendlichen nicht zugänglich ist und der von ihnen auch nicht eingesehen werden kann (Verkauf unter der Ladentheke). Ein Anbieten derartiger Schriften in einsehbaren Regalen oder Auslagen ist nicht zulässig.

- 2) Ein generelles Vertriebsverbot besteht für Schriften, die gegen § 131 StGB (Gewaltverherrlichung) oder § 184 Abs. 3 StGB (harte Pornographie) verstoßen.
- 3) Gemäß § 15 Abs. 2 JuSchG gelten die unter Abs. 2 genannten Vertriebsbeschränkungen auch für Trägermedien, die nicht indiziert und in die Liste aufgenommen worden sind, wenn deren Inhalte
 - gegen strafrechtliche Bestimmungen verstoßen
 - den Krieg verherrlichen
 - Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt
 - Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen oder
 - offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.
- 4) Für den Vertrieb von Trägermedien sieht das JuSchG im geänderten § 12 Abs. 2 (Novellierung 1. Juli 2008) unter anderem neue Kennzeichnungspflichten vor:
 - Auf die Kennzeichnungen ist auf dem Bildträger und der Hülle mit einem deutlich sichtbaren Zeichen hinzuweisen, wobei die graphische Abbildung des Kennzeichens auf der Titelseite nur dann erforderlich ist, wenn der (gekennzeichnete) Bildträger in die Druckschrift eingelegt ist. Ist hingegen der Bildträger unmittelbar auf der Titelseite aufgebracht, braucht die Titelseite selbst nicht mit einem Kennzeichen versehen sein.
 - Das Zeichen ist auf der Frontseite der Hülle auf einer Fläche von mindestens 1.200 Quadratmillimetern und dem Bildträger auf einer Fläche von mindestens 250 Quadratmillimetern anzubringen. Zugunsten einer schnelleren Erkennbarkeit des Kennzeichens im Handel, wird dieses mit einer weißen Umrandung versehen, um dieses vor dem Hintergrund deutlich hervorzuheben. Die Altersfreigabezahl muss gut lesbar sein.

Die gekennzeichneten Objekte dürfen im Vertrieb dann nur dem Personenkreis, welcher der Alterskennzeichnung entspricht, zugänglich gemacht werden.

- 5) Datenträger, die Vollversionen von Spielen oder Filmen enthalten, müssen von einer staatlich zugelassenen Einrichtung der freiwilligen Selbstkontrolle (FSK = Freiwillige Selbstkontrolle der Filmwirtschaft oder USK = Unterhaltungssoftware-Selbstkontrolle) geprüft und ihre Freigabe für eine bestimmte Altersgruppe festgestellt und durch ein Prüfsiegel gekennzeichnet werden. Wie die Kennzeichnung zu erfolgen hat, regelt § 14 Jugendschutzgesetz:

Die Freigabekennzeichen reichen von „freigegeben ohne Altersbeschränkung“ bis „keine Jugendfreigabe“. Sie werden durch farblich unterschiedliche Marken kenntlich gemacht. Die Kennzeichnung muss sowohl auf dem Trägermedium selbst als auch auf der Hülle deutlich sichtbar angebracht werden und den deutlichen Hinweis auf die Alterskennzeichnung aufweisen. Größe, Form und Farbe der Zeichen sind geregelt. (ohne Altersbeschränkung=weiß, FSK 6=gelb, FSK 12=grün, FSK 16=blau, keine Jugendfreigabe=rot) Zur Unterstützung beim Kassiervorgang (Scannerkassen) gibt es zusätzlich zur optischen Kennzeichnung ein akustisches oder optisches Signal (verschlüsselt über die ersten drei Stellen des EAN-Codes – 439 für Presse 7% FSK eingeschränkt und 434 für Presse 19% FSK eingeschränkt).

Vollversion Filme! Keine Originalgröße!



Bsp.!Originalgröße!



Vollversion Spiele! Keine Originalgröße!



- 6) Soweit Trägermedien lediglich Auszüge von Film- und Spielprogrammen enthalten und im Verbund mit einer periodischen Druckschrift vertrieben werden (dies dürfte für alle Computerzeitschriften zutreffen) ist eine Alterskennzeichnung dann nicht erforderlich, wenn eine Organisation der (nichtstaatlichen) Freiwilligen Selbstkontrolle festgestellt hat, dass die Inhalte nicht jugendbeeinträchtigend sind und dies sowohl auf dem Datenträger als auch auf der Zeitschrift deutlich gekennzeichnet ist. Diese Produkte sind dann ohne Altersbeschränkung frei vertrieblich. (§ 12 Abs. 5 JuSchG)

Eine weitere Kennzeichnungspflicht gibt es für Datenträger, die Informations-, Instrukions- oder Lernprogramme enthalten. Hier muss keine Überprüfung durch eine Staatliche Stelle oder eine sonstige freiwillige Selbstkontrolle erfolgen, sondern der Hersteller kann diese Datenträger selbst mit "Infoprogramm" oder "Lehrprogramm" kennzeichnen, wenn sie offensichtlich nicht die Entwicklung oder Erziehung von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen. (§ 14 Abs. 7 JuSchG)